

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Mittwoch, 03.03.2021
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 19:50 Uhr (Gesamtsitzungsende 22:50 Uhr)
Ort: Bürgersaal des Rathauses Denklingen,
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen 0241-43115

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Braunegger, Andreas

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Egner, Stephan
Hefele, Simon
Heinen, Walter
Killmann, Michaela
Kößl, Herbert
Martin, Wolfgang

Nicht anwesend: Tagesordnungspunkte 12
bis 14

Müller, Stefan
Reichhart, Barbara
Sporer, Markus
Stahl, Anton
Steinle, Florian
Wöfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 17.02.2021 01/2021/1949
2. Mobilfunkmast Dienhausen - Bundesprogramm - Eigenausbau Netzbetreiber im Rahmen "White spot"-Programm 01/2021/1950
3. Rathausplatz Denklingen - Restaurierungsarbeiten Kriegerdenkmal - Vergabe der Arbeiten 01/2021/1951
4. Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Hackschnitzelgebäude - Schubtore aus Lärchenholz - Vergabe der Arbeiten 01/2021/1952
5. Modernisierung und Umbau des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Baumeisterarbeiten - Genehmigung des 4. Nachtragsangebotes 01/2021/1953
6. Betrieb eines Waldkindergartens in Denklingen durch das Bayerische Rote Kreuz - Genehmigung Vertrag 01/2021/1954
7. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Anbau an das bestehende Wohnhaus – Fl.Nr. 356 Gemarkung Denklingen – Am Vogelherd 11 01/2021/1948
8. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Anbau eines Schuppens an das bestehende Wohnhaus – Fl.Nr. 1294/7 Gemarkung Denklingen – An den Linden 4 01/2021/1957
9. Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern - Lieferjahre 2023 bis 2025 01/2021/1958

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 17.02.2021
--

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 17.02.2021 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 2 Mobilfunkmast Dienhausen - Bundesprogramm - Eigenausbau Netzbetreiber im Rahmen "White spot"-Programm

Sachverhalt:

Neben dem bisher angewendeten Landesprogramm, das in Dienhausen nicht zur Ausführung gelangen kann, gibt es für die weißen Mobilfunkflecken auch ein Bundesprogramm. Beim Bundesprogramm machen die Mobilfunkbetreiber alles selber. Deshalb will das Ingenieurbüro Corwese probieren, einen Masten nach Dienhausen im Rahmen des Bundesprogrammes zu bringen. Innerhalb des Suchkreises wurde bereits ein geeigneter Standort gefunden (vgl. beiliegende Dateien). Dieser Standort liegt auf einem Grundstück des Freistaates Bayern; deshalb muss dieses Grundstück aufgrund eines bestehenden Rahmenvertrages vom Grundstückseigentümer zur Verfügung gestellt werden. Außerdem wäre der Standort durch einen öffentlichen Weg erschlossen. Die Beteiligten wollen sich aber nur die Arbeit zur Realisierung machen, wenn der Gemeinderat im öffentlichen Teil einer Sitzung das Vorhaben grundsätzlich unterstützt.

Beschluss:

Der Gemeinderat wird diese Vorgehensweise uneingeschränkt unterstützen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

TOP 3 Rathausplatz Denklingen - Restaurierungsarbeiten Kriegerdenkmal - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Nationale öffentliche Ausschreibung – Es konnte 1 Angebot in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- Firma Reinhold Herbst GmbH & Co.KG aus Dinkelsbühl 36.680,16 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Architekturbüros terra.nova aus München und beschließt, dass der Firma Reinhold Herbst GmbH & Co.KG aus Dinkelsbühl der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 36.680,16 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 4 Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Hackschnitzelgebäude - Schubtore aus Lärchenholz - Vergabe der Arbeiten
--

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Es wurde eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Es konnte 1 Angebot in die Wertung mit folgender Wertungssumme kommen:

Firma Allemann aus Grafenwiesen 37.250,76 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Riedle aus Hohenfurch und beschließt, dass der Firma Allemann aus Grafenwiesen der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 37.250,76 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

TOP 5 Modernisierung und Umbau des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Baumeisterarbeiten - Genehmigung des 4. Nachtragsangebotes
--

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Datei
- Die Positionen und Preise wurden durch das Architekturbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.
- Erläuterungen:
 Pos. 6.1.01 + 6.1.02 – statische Ergänzung von Herrn Mühlberg für Aufzugsschacht
 Pos. 6.1.03 – Arbeitsbühnen = Durchlaufposition – sind im Leistungsumfang des Aufzugsbauers enthalten und werden diesen von der Schlussrechnung abgezogen.
 Pos. 6.1.05 – Zulage Öffnung mauern in Bestandsfenster für die Aufzugsentlüftung
 Pos. 6.1.06 – Kernbohrungen HLS/Elektro wurden als Wanddurchbrüche ausgeführt, gleicher Preis wie LV Position
 Pos. 6.1.07 – Vorhaltezeit Doka-Aufzugsschalung durch Verzögerung in Bauzeitenplanung wegen Asbestsanierung

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom vierten Nachtragsangebot der Gebrüder Kroen GmbH aus Schwabmünchen. Die Nachtragssumme beträgt 5.745,12 Euro brutto (19 % Mehrwertsteuer). Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 13 Nein 2 Anwesend 15

TOP 6 Betrieb eines Waldkindergartens in Denklingen durch das Bayerische Rote Kreuz - Genehmigung Vertrag

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des folgenden Vertrages zu:

Kooperationsvertrag
zwischen dem

Bayerischen Roten Kreuz (BRK), Kreisverband Landsberg am Lech

- im Folgenden „Träger“ genannt und der

Gemeinde Denklingen

- im Folgenden „Gemeinde“ genannt —

über die Trägerschaft des Waldkindergartens in 86920 Denklingen, XXX (Flurstück)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1 Ab 01.09.2021 übernimmt das BRK die Betriebsträgerschaft für den Waldkindergarten (im folgenden auch Kita genannt) in Denklingen. Als Betriebsträger ist das BRK in eigener Verantwortung zuständig für den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den Kostenträgern (Zuschussgeber, Eltern); es ist weiterhin für die Einhaltung aller mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung verbundenen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere BayKiBiG samt dazugehöriger Ausführungsverordnungen) zuständig, soweit nicht die Gemeinde gemäß nachstehender Ziffer 3 verantwortlich ist. Das BRK ist als Betriebsträger ebenfalls zuständig, das zum Betreiben erforderliche Personal einzustellen und zu beschäftigen.

2. Zum Betrieb des Waldkindergartens überlässt die Gemeinde Denklingen dem BRK pachtfrei das Gelände mit der Flurstück Nr. XXX samt dazugehöriger Freiflächen, Zufahrts- und Parkflächen ab dem 01.09.2021 bis zum 31.08.2025. Die Gemeinde errichtet eine feste Unterkunft auf dem Flurstück Nr. XXX.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass das Gebäude, in dem die Kita betrieben wird, die Kita-Räume, deren Einrichtung und die Freiflächen in einem stets betriebsbereiten Zustand sind und den Anforderungen an eine anerkannte Waldkindergarten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Sicherheitsanforderungen, die an den Betrieb einer anerkannten Kita gestellt werden, sind zu beachten. Notwendig werdende oder als notwendig erkannte Maßnahmen (insbesondere des Bauunterhalts) werden in der Regel im Wege einer jährlichen gemeinsamen Begehung durch die Vertragspartner festgelegt. Unberührt davon bleiben weitere notwendige Maßnahmen, insbesondere bei Gefahr im Verzug. Die Gemeinde sorgt auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht auf dem überlassenen Gebäude und den Freiflächen. Sie verpflichtet sich darüber hinaus, Gebäude und Freiflächen in einem den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Bayerische Bauordnung, dem gültigen BayKiBiG samt dazugehöriger Ausführungsverordnung, Brandschutzvorschriften) entsprechenden Zustand auf Dauer zu erhalten.
4. Das Objekt wird von der Gemeinde voll möbliert zur Verfügung gestellt. Die Kosten der notwendigen Ersatzbeschaffungen werden von der Gemeinde übernommen.
5. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die einvernehmliche Gestaltung und zweckentsprechende Ausstattung der Freiflächen sowie deren Erhalt.
6. Die Kosten für Kanalbenützung, Wasser, Müllabfuhr und Straßenreinigung sowie die Kosten für Heizung, Warmwasser und Strom werden von der Gemeinde übernommen.

§2 Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen während der Laufzeit des Vertrages

1. Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die Anforderungen an die Einrichtung, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheitsvorschriften, verpflichtet sich die Gemeinde für die zur Aufrechterhaltung des erforderlichen Sicherheitsstandards notwendige Ergänzung oder Erneuerung der Einrichtung aufzukommen. Auf § 1, Ziffer 5 Satz 2 wird verwiesen.

2. Alle notwendig werdenden Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen an den Räumlichkeiten der Kita veranlasst die Gemeinde auf ihre Kosten. Die Kosten für die Reparatur der Einrichtung trägt das BRK als Betreiber der Kita, soweit eine Reparatur im Hinblick auf die Höhe der Reparaturkosten und des Zeitwerts verhältnismäßig ist und rechnet dies in der Jahresabschlussrechnung ab. Ist das nicht der Fall, gilt § 1, Ziffer 5 Satz 2.

3. Die Kosten der Ersatzbeschaffung von Spielwaren, Lehrmitteln und Verbrauchsmaterial trägt das BRK im Rahmen des jährlichen Kita-Haushaltsplanes. Zudem erhebt das BRK ein monatliches Essensgeld sowie ein monatliches Spiel- und Getränkegeld, dieses wird jeweils direkt zwischen BRK und Eltern abgerechnet.

4. Bauliche Veränderungen oder Umgestaltungen in den Kita-Räumen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§3 Betriebsführung

1. Die Öffnungszeiten der Kita werden zwischen der Gemeinde und dem BRK einvernehmlich festgelegt.

Eine Erweiterung der Nutzung muss im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen.

2. Für die Überlassung der Nutzung des Gebäudes, in dem die Kita betrieben wird (Gebäudeteil und Freiflächen), wird von der Gemeinde kein Entgelt in Form von Pacht, Miete, Gebühren, Abschreibungskosten oder ähnlichem erhoben.

3. Die Reinigung der Kita-Räume liegt in der Verantwortung des BRK; die hierfür erforderlichen Kosten fließen in den jährlichen Haushaltsplan des Kindergartens ein.

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten die turnusmäßige Reinigung der gesamten Außenbereiche, die Kosten für Pflege und Unterhalt der Freiflächen und die Bereitstellung des Hausmeisterdienstes für die gesamte Anlage, sofern kein Hausmeister seitens des BRK gestellt wird.

§ 4 Verpflegung

Soweit durch die Nutzungszeiten der Kinder bedingt eine kindgerechte Mittagsverpflegung bereitzustellen ist, hat das BRK hierfür Sorge zu tragen. Alle anfallenden Sachkosten (Warenbezug, Gerätschaften) sind durch kostendeckende Beiträge der Essensteilnehmer zu finanzieren und direkt zwischen BRK und Eltern abzurechnen. Zusätzliche Personalkosten für die Mittagsverpflegung sind grundsätzlich in den Personalkosten des jährlichen Kita-Haushaltsplanes einzuplanen.

§ 5 Betretungsrechte

Die Gemeinde hat für die Räume und die Freiflächen der Kita ein uneingeschränktes Betretungsrecht. Im Regelfalle erfolgen Besichtigungen im Beisein von Kita-Leitung oder Trägervertreter. Bei der Durchführung von Arbeiten seitens der Gemeinde ist zu berücksichtigen, dass der Betrieb der Kita hierdurch nur im unvermeidbaren Maß gestört werden

darf. Die Arbeiten sind vorher anzukündigen mit Ausnahme von Arbeiten die bei Gefahr im Verzug notwendig werden.

§6 Benutzung der Kita-Räume

1. Das BRK darf die überlassenen Räume nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck des Betriebes einer Kita gemäß Betriebserlaubnis benutzen. Will es sie zu anderen Zwecken benutzen, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Gemeinde. Außerhalb der Gruppenräume ist dem BRK eine gelegentliche Nutzung für eigene Zwecke (z.B. Personalversammlungen, Seminarangebote, Arbeitsbesprechungen) gestattet.
2. Das BRK darf die Räume nur mit Einwilligung der Gemeinde einem Dritten zum Gebrauch überlassen. Die erteilte Einwilligung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§7 Zustimmungen und Mitgestaltungen durch die Gemeinde

1. Zur Förderung der Zusammenarbeit kann zwischen Träger, Kita, Eltern und Gemeinde ein Beirat mit folgenden Mitgliedern gebildet werden: 2 Vertreter des Trägers, 2 Vertreter der Gemeinde, 2 Vertreter des Elternbeirates, die Leitung der Kita. Dieser Beirat ist in seiner Funktion ein beratendes Gremium. Die Sitzungen des Beirates finden bei Bedarf statt, werden vom Träger in Absprache mit der Gemeinde einberufen und sind nicht öffentlich. Der Beirat ist weiterhin einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Der jährliche Haushalts-Wirtschaftsplan der Kita enthält eine Aufstellung aller geplanter, direkt zuordbarer und abrechenbarer Personal-, Sach- und Trägerschaftskosten (Personalkosten der zentralen Verwaltung). Er ist der Gemeinde bis zum 15.12. des dem Wirtschaftsjahr vorausgehenden Kalenderjahres zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Zustimmung der Gemeinde darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.
3. Die Festsetzung der Elternbeiträge durch den Träger BRK bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

Das BRK erlässt eine Kita-Ordnung, die in ihrer jeweiligen gültigen Fassung verbindlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages mit den Eltern ist. Vor Erlass und vor jeder Änderung dieser Kita-Ordnung ist die Gemeinde zu hören, mit dem Ziel, eine Verständigung über den Inhalt dieser Ordnung zu erreichen.

Die Anstellung des Personals der Kita erfolgt beim Träger BRK. Das BRK stellt sicher, dass bei der Personalauswahl neben der pädagogischen, fachlichen und persönlichen Eignung auch der wirtschaftliche Aspekt Berücksichtigung findet; letzterer darf jedoch nicht im Vordergrund stehen und ausschlaggebend für die Einstellung sein.

Bei Einstellungen haben BewerberInnen aus dem Gemeindebereich einen Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung ihrer Bewerbungen, sofern für die persönliche und fachliche Eignung die gleichen Voraussetzungen vorliegen.

Das BRK informiert die Gemeinde mittels Stellenplan zu Beginn des neuen Kita-Jahres über das geplante einzusetzende Personal. Der Stellenplan bedarf der Zustim-

mung der Gemeinde, sofern der Anstellungsschlüssel im Jahresmittelwert unter 1 : 8 ist. Hat die Gemeinde begründete Bedenken gegen die Personalauswahl des BRK, teilt sie diese unverzüglich dem BRK mit. In diesem Falle haben BRK und Gemeinde nachdrücklich zu versuchen, eine Verständigung zu erreichen.

Die Gemeinde wird über alle Angaben, die es im Rahmen dieser Information erhält, striktes Stillschweigen bewahren und diese nur innerdienstlich verwenden.

Das BRK stellt sicher, dass außerhalb dem Gemeindegebiet wohnende Kinder nur dann in die Kita aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

§8 Betriebskosten-Ausgleichszahlung

1. Die bei dem Betrieb der Kita notwendig entstehenden Defizite einschließlich einer Pauschale für die Trägerschaftskosten des BRK werden von der Gemeinde zu 80 % übernommen.
2. Diese Pauschale beträgt ab dem 01.09.2021 jährlich 6% der Gesamtkosten der Jahresabschlussrechnung der Kindertageseinrichtung. Unbeschadet von der Regelung in Satz 1 begrenzt sich der Eigenanteil des BRK an einem notwendig entstehenden Defizit auf höchstens 50,00 € je durchschnittlich belegtem Platz und Jahr.
3. Eine durch die Überschreitung des jeweils gültigen Mindestanstellungsschlüssels gem. AVBayKiBiG bedingte Minderung der staatlichen Förderung erhöht nicht das Defizit. Einnahmeausfälle, die auf Nichtbeachtung der geltenden Gesetze durch das BRK zurückzuführen sind, erhöhen ebenfalls nicht das Defizit.
4. Die Gemeinde leistet auf das voraussichtliche Betriebskostendefizit auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes vierteljährliche Abschlagszahlungen an das BRK. Ebenso überweist die Gemeinde die kindbezogene Förderung gleichzeitig mit den staatlichen Zuschüssen als Abschlagszahlung in vierteljährlichen Raten auf das Konto des Trägers.
5. Das BRK legt der Gemeinde bis zum 01.05. des jeweiligen Folgejahres eine Jahresabschlussabrechnung über die Betriebskosten der Kita vor. Die endgültige Ausgleichszahlung der Gemeinde errechnet sich aus dieser Abrechnung.
6. Die Gemeinde wird über alle Angaben, die es im Rahmen dieser Informationen erhält, striktes Stillschweigen bewahren und diese nur innerdienstlich verwenden.
7. Weist die Jahresabrechnung einen Überschuss anstatt eines Defizites auf, verbleibt der Überschuss zunächst zweckgebunden für die Kita beim Träger. Der Überschuss ist ein Jahr später mit einem entstandenen Defizit zu verrechnen, wobei der Defizitanteil des Trägers zuerst berücksichtigt wird. Wird in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ein Überschuss (auch nach Defizitausgleich erzielt), ist über die Verwendung zwischen dem BRK und der Gemeinde ein Einvernehmen zu erzielen. Eine Verwendung für Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen nach § 2 dieses Vertrages ist möglich. Der Träger ist in diesem Fall zudem berechtigt eine Überschussbeteiligung von 20% der Überschusssumme einzufordern.
8. Die Gemeinde erhält bei Bedarf Einsicht in die der Endabrechnung zugrunde liegenden Buchungsunterlagen des BRK.

§ 9 Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und —Sicherheit

Stellt der Träger zum Zweck der Qualitätsentwicklung und -sicherung eine pädagogische Fachberatung für die Einrichtung zur Verfügung, so sind die anteiligen Kosten im jährlichen Kita-Haushaltsplan einzuplanen.

Das BRK wird die Gemeinde auch in der Zukunft bei der Bedarfsplanung von Kinderbetreuungseinrichtungen in ihrem Bereich fachlich und institutionell beraten und unterstützen und auch für neue Betreuungs- und Bildungsangebote zur Verfügung stehen.

§ 10 Vertragslaufzeit

1. Dieser Kooperationsvertrag tritt zum 1. September 2021 in Kraft.
2. Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst 5 Jahre und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025.
3. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien bis spätestens 12 Monate vor dem jeweiligen Vertragsablauf der Verlängerung schriftlich widerspricht.
4. Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

Vor einer solchen Kündigung ist dem anderen Teil ausreichend Gelegenheit zu geben, die der Kündigung zugrunde liegenden Sachverhalte, die die Unzumutbarkeit herbeigeführt haben, zu beseitigen.

Bei einer fristlosen Kündigung ist Rücksicht auf die Belange der in der Kita betreuten Kinder zu nehmen.

5. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Schreibens an.

§ 11 Versicherungen

1. Das BRK haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht für Eigentumsverletzungen am Vertragsobjekt, insbesondere nicht für Beschädigungen der Einrichtung und des Zubehörs, auch nicht für solche, die von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Eltern oder Gästen, verursacht werden.

Für von Kindern verursachte Schäden, bei denen keine Aufsichtspflichtverletzung von BRK-Mitarbeitern nachgewiesen werden kann, haftet das BRK nicht. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung.

2. Das BRK hat für den Betrieb der Kita folgende Versicherungen abgeschlossen:

- Betriebshaftpflichtversicherung
- All-Risk-Versicherung

§ 12 Schriftform: ergänzende Vertragsauslegung

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, Vertragsänderungen oder Nachträge vorher zur Prüfung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein, so wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hiervon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder lückenhafte Regelung in der Weise zu ergänzen oder zu ersetzen, die dem Vertragszweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Landsberg am Lech.

Die Parteien sichern sich zu, Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung bzw. solche, die im Rahmen der Trägerschaft entstehen, einvernehmlich beizulegen. Im Bedarfsfalle ist vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung das Landratsamt Landsberg, Kreisjugendamt, um Vermittlung zu bitten.

Landsberg, den

Für die Gemeinde Denklingen: Für das BRK:

Andreas Braunegger
1. Bürgermeister

Andreas Lehner
Kreisgeschäftsführer

Roland Böck
Schatzmeister

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 7 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Anbau an das bestehende Wohnhaus – Fl.Nr. 356 Gemarkung Denklingen – Am Vogelherd 11
--

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 356 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 4 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 8 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Anbau eines Schuppens an das bestehende Wohnhaus – Fl.Nr. 1294/7 Gemarkung Denklingen – An den Linden 4

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1294/7 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor, da der Anbau nicht konstruktiv eigenständig errichtet wird.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An

den Linden“. Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt somit ebenfalls nicht in Betracht. Es ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauBG notwendig.

Über den Bauantrag entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg) nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Denklingen (§ 36 BauBG).

Das Vorhaben liegt außerhalb der festgesetzten Baugrenze.

Dem Bauantrag liegt ein Antrag auf Abweichung von örtlichen Bauvorschriften sowie eine Abstandsflächenübernahme vor (siehe Anlagen).

Die Vollständigkeit bzw. Erforderlichkeit der Unterlagen, sowie die das Abstandsflächenrecht (insb. die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 9 BayBO) ist durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen.

Eine Befreiung erscheint aus Sicht der Gemeinde vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen (siehe hier auch analog die Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme) keine öffentlichen Belange berührt werden.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Ebenfalls wird das Einvernehmen zu Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

TOP 9 Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern - Lieferjahre 2023 bis 2025
--

Sachverhalt:

I.

Es geht hier um den Strombezug der Gemeinde Denklingen für ihre Einrichtungen (Rathaus, Schule, Feuerwehrhäuser, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenbeleuchtung, Leichenhäuser, Sportanlagen, etc.).

II.

Die Gemeinde Denklingen hat bereits bei allen Bündelausschreibungen für die Lieferzeiträume ab 2014 mitgemacht.

Beschluss:

1. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2023 bis 2025

„Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)

alternativ:

„100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“

alternativ:

„100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“

beschafft werden.

2. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu aktualisieren bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Begründung

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2023 bis 2025 an.

Zur Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung wurden mit den Teilnehmern der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022 unbefristete Dienstleistungsverträge mit der KUBUS GmbH geschlossen.

Als Teilnehmer der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2020 bis 2022 liegt der KUBUS GmbH der Dienstleistungsvertrag der Gemeinde Denklingen vor.

Die Gemeinde Denklingen ist von Bündelausschreibung zu Bündelausschreibung frei in der Entscheidung zur Frage der Beschaffung von Normalstrom oder Ökostrom und zur Losbildung. Die Entscheidungskompetenz der Gemeinde Denklingen während der Vorbereitung der anstehenden Bündelausschreibung wird also auch weiterhin umfassend gewährleistet.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben bei der Ausschreibung von Ökostrom die Wahlmöglichkeit zwischen der Ausschreibung von 100 % Ökostrom mit und ohne Neuanlagenquote. Bei Ökostrom mit Neuanlagenquote stammt ein Anteil von mindestens 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen nicht älter als vier Jahre vor dem 1. Januar 2023 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw. nicht älter als sechs Jahre vor dem 1. Januar 2023 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie.

Die Erfahrungen der KUBUS GmbH haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei der Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen, wobei sich der Preis für Ökostrom ohne Neuanlagenquote dem Preis für Normalstrom annähert.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,5 ct/kWh

Die Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote spielt in der Praxis eine untergeordnete Rolle und wurde bisher nur für eine kleine Teilnehmerzahl von Kommunen durchgeführt. Erfahrungen der KUBUS GmbH mit dieser Variante: In der Praxis lag nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagenquote im Vergleich zur Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in der Regel mit weiteren Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,5 – 1,2 ct/kWh

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

Hinweis:

Abänderungen bei den Ausschreibungskonditionen, z.B. die Zulassung von Haupt- und Nebenangeboten, Änderungen des Stromliefervertrages o. ä. sind nicht möglich.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 19:50 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer